



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zum Schadensersatz als Arbeitslohn und zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Horoskopern.

Aktuelle Entscheidungen

Schadensersatz für entgangenen Vorstandsposten ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 30. Juni 2015 (Az. [13 K 3126/13 E.F](#)) entschieden, dass Entschädigungsleistungen eines Dritten für entgangenen Arbeitslohn auch dann steuerpflichtig sind, wenn es noch gar nicht zum Vertragsabschluss gekommen war.

Der Kläger war Vorstandsmitglied einer Bank und sollte nach einer geplanten Fusion mit einer anderen Bank eine Vorstandsposition im neuen Unternehmen erhalten. Auf Anordnung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen kündigte die Bank dem Kläger jedoch fristlos, so dass er den anvisierten Vorstandsposten nicht übernehmen konnte. Nachdem das Verwaltungsgericht festgestellt hatte, dass diese Anordnung rechtswidrig war, nahm der Kläger die BaFin als Rechtsnachfolgerin des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen auf Schadensersatz in Anspruch. Auf Grundlage eines Prozessvergleichs leistete diese eine Schadensersatzzahlung für das vom Kläger im Wege des Notverkaufs veräußerte Eigenheim sowie für entgangene Gehalts- und Rentenansprüche.

Das Finanzamt behandelte die Zahlung als steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit diese auf entgangene Gehalts- und Rentenansprüche entfiel. Der Kläger vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Zahlung als „echte“ Schadensersatzleistung nicht steuerbar sei.

Das Gericht folgte dem nicht und wies die Klage ab. Die Entschädigungszahlungen seien als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln, da der Kläger für die weggefallenen Einnahmen aus der beabsichtigten Vorstandstätigkeit entschädigt worden sei. Die Tatsache, dass die Entschädigung nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten – der BaFin – geleistet worden ist, ändere daran nichts.

Unzweifelhaft sei auch, dass der Schadensersatz nicht als Ausgleich für die Kündigung eines bestehenden Arbeitsvertrages, sondern dafür geleistet worden sei, dass ein neuer Vertrag mit der fusionierten Bank gar nicht erst zustande gekommen sei, stehe der Steuerpflicht nicht entgegen. Der Senat trat damit der neueren Rechtsprechung der IX. Senats des BFH entgegen, nach der keine „entgehenden Einnahmen“ i.S.v. § 24 Nr. 1a EStG vorliegen, wenn sie dafür geleistet werden, dass infolge des schadenstiftenden Ereignisses kein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann. Gegen diese Ansicht spreche – so der 13. Senat des Finanzgerichts Münster – dass dem Geschädigten auch bei Nichtabschluss eines neuen Anstellungsvertrages Einnahmen „entgehen“. Auf die Frage, ob bereits ein Vertrag abgeschlossen war, der nicht fortgesetzt wird, oder ob es infolge der Schädigung gar nicht erst zum Vertragsabschluss kommt, könne es nicht ankommen, da die Besteuerung ansonsten von Zufälligkeiten abhinge. Im Ergebnis folgt der Senat damit einer älteren Rechtsprechung des XI. Senats des BFH. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat das Gericht die Revision zum BFH zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen IX R 33/15 anhängig ist.

Anschaffung von Schuhen einer Schuhverkäuferin führt nicht zu Werbungskosten

Mit Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. [9 K 3675/14 E](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Schuhverkäuferin für die Anschaffung von Schuhen selbst dann keine Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie verpflichtet ist, während der Arbeit Schuhe ihres Arbeitgebers zu tragen.

Die Klägerin ist als Verkäuferin in einem Schuhhaus tätig, das einer Kette angehört. In den „Servicestandards“ der Schuhhauskette ist festgelegt, dass jede Mitarbeiterin während der Arbeit „sauber geputzte Schuhe aus eigenem Haus“ tragen muss. Für den

Erwerb entsprechender Schuhe machte die Klägerin im Streitjahr 2013 neben weiteren Aufwendungen 849 EUR als Werbungskosten geltend. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil es sich bei den Schuhen nicht um typische Berufskleidung handele. Demgegenüber trug die Klägerin vor, diese Schuhe nur während der Arbeit, nicht aber in ihrer Freizeit getragen zu haben.

Die Einzelrichterin, auf die der Senat das Verfahren übertragen hatte, wies die Klage ab. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung seien als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gelte selbst dann, wenn sie so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werde und eigens für diesen Zweck angeschafft wurde. Ein Werbungskostenabzug sei bereits dann ausgeschlossen, wenn die private Nutzung eines Kleidungsstücks möglich und üblich ist. Dies gelte nicht für typische Berufskleidung, die nach ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt ist (z.B. Uniformen, Amtstrachten oder Arztkittel). Hierunter fielen Schuhe, die allgemein zur Damenmode gehörten, jedoch nicht, da sie gleichermaßen bei privaten Anlässen getragen werden könnten. Aus diesem Grund sei eine objektive Abgrenzung zwischen berufsbezogenen Aufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung nicht möglich.

Für die Erstellung von Horoskopen an ausländische Unternehmer fällt im Inland Umsatzsteuer an

Der Verkauf von Horoskopen an ausländische Unternehmer, die diese an Kunden weiterverkaufen, stellt eine im Inland umsatzsteuerbare sonstige Leistung dar. Dies hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 25. Juni 2015 (Az. [5 K 1120/12 U](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand unter anderem das Erstellen und Vermarkten von Horoskopen ist. Im Rahmen dieses Unternehmens erstellte sie auch Horoskope an im Ausland ansässige Unternehmer, die diese an Endverbraucher weiterveräußerten. Die astrologischen Daten der Endkunden (insbesondere Geburtsort und Geburtszeit), die diese bei der Bestellung des Horoskops angaben, leiteten die ausländischen Unternehmer an die Klägerin weiter, deren IT-System aus einem Fundus einzelner Textbausteine nach dem Zufallsprinzip ein 8 bis 15 Seiten umfassendes Horoskop erstellte. Durch diese „Randomisierung“ wurde der Anschein erweckt, dass jeweils ein individuelles Horoskop angefertigt worden war.

Das Finanzamt unterwarf die Veräußerung der Horoskope bei der Klägerin als sonstige Leistungen der Umsatzsteuer. Diese war jedoch der Ansicht, dass es sich entweder um steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder um die Einräumung von Urheberrechten bzw. um Datenverarbeitungen handele, für die der Leistungsort am ausländischen Sitz des Leistungsempfängers liege.

Der Senat folgte dem nicht und wies die Klage ab. Der Verkauf der Horoskope stelle keine Lieferung dar. Vielmehr liege eine einheitliche Leistung vor, die untrennbar miteinander verbundene Lieferungselemente (Horoskopausdrucke) und Dienstleistungselemente (z. B. Zusammenstellung der Textbausteine, Abfassung der Horoskope und Postversand) enthalte. Da die Ausdrucke lediglich das Mittel zur Übermittlung darstellten, stellten die Dienstleistungselemente den Schwerpunkt dar.

Der Ort dieser einheitlichen sonstigen Leistung liege am inländischen Sitz der Klägerin (§ 3a Abs. 1 UStG). Eine abweichende Ortsbestimmung nach § 3a Abs. 4 UStG komme nicht in Betracht. Die erstellten Horoskope unterlägen keinem Urheberrechtsschutz, da lediglich Textbausteine automatisiert zusammengestellt werden. Es liege auch keine Datenverarbeitung vor, da die Klägerin die Daten der Endkunden lediglich benutze, um die Horoskope zu erstellen, sie aber nicht „verarbeite“. Überdies liege ein Leistungsbündel vor, in dem die Datennutzung nur eines von mehreren Bestandteilen darstelle.

Sondernutzungsrecht führt nicht zu wirtschaftlichem Eigentum

Mit Urteil vom 12. Juni 2015 (Az. [4 K 4110/13 E](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Sondernutzungsberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücksteils ist, auf den sich das Sondernutzungsrecht bezieht.

Der Kläger betreibt eine landwirtschaftliche Rinderhaltung. Auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, das eine Fläche von knapp 2 ha umfasst, befanden sich auch die Wirtschaftsgebäude und die Privatwohnung. Der Kläger teilte das Grundstück in zwei Wohneinheiten, die mit Miteigentumsanteilen am Grundstück von 45/100 bzw. 55/100 sowie dem Sondereigentum an je einer Hälfte eines noch zu errichtenden Doppelhaus verbunden waren. Die kleinere Wohneinheit übertrug er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Tochter, die andere behielt er zurück. Mit der zurückbehaltenen Wohneinheit war auch das Sondereigentum an den landwirtschaftlichen Gebäuden sowie ein Sondernutzungsrecht an der gesamten Grundstücksfläche mit Ausnahme des Gartens der auf die Tochter übertragenen Wohneinheit verbunden.

Das Finanzamt setzte aufgrund der unentgeltlichen Übertragung einen Entnahmegewinn in Bezug auf 45% der gesamten Grundstücksfläche (ca. 8.800 m²) an. Demgegenüber war der Kläger der Auffassung, dass lediglich eine Fläche von etwa 200 m² entnommen worden sei. Im Übrigen sei er aufgrund des Sondernutzungsrechts wirtschaftlicher Eigentümer der Fläche geblieben.

Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Der Kläger habe durch die unentgeltliche Übertragung der Wohneinheit an seine Tochter das zivilrechtliche Eigentum in Höhe eines Bruchteils von 45% seiner zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden Fläche verloren. Das zurückbehaltenen Sondernutzungsrecht als Gebrauchs- und Nutzungsrecht vermittele ihm kein wirtschaftliches Eigentum, denn seine wirtschaftliche Position sei deutlich schwächer als die eines Eigentümers. Der Kläger könne sich - ähnlich wie ein Vorbehaltsnießbraucher - nicht den Wert des Grundstücks zu Eigen machen. Im Fall einer Grundstücksveräußerung, die alle Wohnungseigentümer gemeinsam vornehmen müssten, stünde der auf den Grundstücksanteil der Tochter entfallende Wert ihr und nicht dem Kläger zu. Ebenso trage sie das wirtschaftliche Risiko etwaiger Wertminderungen.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. IV R 36/15 anhängig.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur vorläufigen Berücksichtigung von Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen unter Geltung der ab 2013 eingeführten Neuregelung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG im Aussetzungsverfahren (Beschluss vom 19. Juni 2015, Az. [1 V 795/15 E](#))

Unter welchen Voraussetzungen stellt ein offener Rentenfonds ein Steuerstundungsmodell im Sinne von §§ 20 Abs. 2b, 15b EStG dar? (Urteil vom 18. Juni 2015, Az. [12 K 689/12 F](#))

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Emittentin einer Anleihe wegen Erhöhung des Rückkaufswerts eine Teilwertzuschreibung auf die Anleihe vornehmen oder eine Rückstellung bilden darf (Urteil vom 30. Juni 2015, Az. [13 K 984/13 K,G](#))

Verfahrensrecht

Darf ein Folgebescheid, in dem ein Grundlagenbescheid fehlerhaft umgesetzt wurde, erneut aufgrund desselben Grundlagenbescheids gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geändert werden? (Urteil vom 26. August 2014, Az. [2 K 406/12 E](#), Rev. BFH X R 18/15)

Kindergeld

Stellt die bundeswehrinterne Ausbildung einer Zeitsoldatin zur Nachschubunteroffizierin ein Ausbildungsdienstverhältnis dar? (Urteil vom 24. Juli 2015, Az. [4 K 3069/14 Kg](#))

Höchstrichterlich entschieden

Zeitreihenvergleich nur eingeschränkt als Schätzungsmethode zulässig

Der X. Senat des BFH hat mit Urteil vom 25. März 2015 (Az. X R 20/13) das Urteil des 4. Senats des Finanzgerichts Münster vom 26. Juli 2012 ([4 K 2071/09 E,U](#)) aufgehoben. Der von der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen insbesondere bei Gastronomiebetrieben häufig bemühte Zeitreihenvergleich ist danach nur noch sehr eingeschränkt als Schätzungsmethode anwendbar.

Der Kläger betreibt eine Gastwirtschaft. Einen Teil seiner Bareinnahmen erfasste er über eine elektronische Registrierkasse, einen anderen Teil nicht. Tagesendsummenbons lagen nicht vollständig vor bzw. waren teilweise nicht datiert. Daneben fehlten auch Programmierprotokolle und Bedienungsanleitungen für die Kasse. Das Finanzamt sah diese Kassenführung als nicht ordnungsgemäß an und schätzte auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs Umsätze und Gewinne hinzu. Hierbei zerlegte es die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe des Betriebs in wöchentliche Einheiten und ermittelte sodann für jede Woche einen Rohgewinnaufschlagsatz. Den höchsten durchschnittlichen Satz, der sich für einen zusammenhängenden Zehn-Wochen-Zeitraum ergab, wendete es auf das gesamte Jahr an.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster ging aufgrund mangelhafter Kassenführung ebenfalls von einer Schätzungsbefugnis aus und ließ das vom Finanzamt ermittelte Ergebnis bestehen, zumal es sich innerhalb der amtlichen Richtsätze bewege.

Der BFH hob das Urteil auf und wies die Sache an das Finanzgericht zurück. Dabei stellte er zunächst heraus, dass beim Einsatz eines programmierbaren Kassensystems bereits das Fehlen der Betriebsanleitung und der Programmierprotokolle einen erheblichen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. Die mathematisch-statistische Schätzungsmethode des Zeitreihenvergleichs sei in einem solchen Fall allerdings nur nachrangig hinter anderen Schätzungsmethoden anzuwenden und könne allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden. Darüber hinaus müsse feststehen, dass das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen im Betrieb über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant sei. Schließlich müsse der Zeitreihenvergleich technisch korrekt durchgeführt werden. Dabei müsse zwischen einzelnen Warengruppen differenziert werden, da auch in gastronomischen Betrieben teilweise eine Vorratshaltung (z. B. bei alkoholischen Getränken) möglich sei.

In eigener Sache

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, ernannte **Dr. Sascha Bleschick** zum 1. August 2015 zum Richter am Finanzgericht, der im für Fragen des Einkommensteuerrechts und des steuerlichen Abgabenrechts zuständigen 14. Senat des Finanzgerichts Münster tätig ist. Herr Dr. Bleschick studierte nach abgeschlossener Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung Jura an der Universität Osnabrück. Nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen trat er in der höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung ein, wo er zunächst als Sachgebietsleiter und später als Dozent an der Niedersächsischen Steuerakademie in Rinteln tätig war. Seit September 2011 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesfinanzhof beschäftigt, bevor er im August 2014 an das Finanzgericht Münster wechselte.



Herr Dr. Bleschick (links), Herr Haferkamp (rechts)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmelde](#)link wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.